

# Einführung Urheberrecht

Rechtliche Tipps für Musikvereine

## Konzept/Ablauf der Veranstaltung

### 1. Grundlagen/Systemverständnis/Basics

Was wird im Urheberrecht geschützt? Wem steht das Recht zu? Was ist grundsätzlich erlaubt?

### 2. Fälle/Fragen besprechen

Stil der Veranstaltung:

Fragen stellen

Mitmachen/Einbringen

Wo bin ich selbst schon einmal mit §§ in Berührung gekommen

Gerne auch über Urheberrecht hinaus z.B. Vertragsrecht, Vereinsrecht, Arbeitsrecht

Gespür für das Gesetz entwickeln

Praxisbezug → Theorie ist komplex, Praxisfragen sind Risikoabwägung

## Intro

§ 106 UrhG Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

## Worum geht's beim Urheberrecht?

Insbesondere im Kunstrecht, für Musikvereine relevant

Fälle/Gerichtsverfahren häufen sich (Instagram, YouTube etc.)

Grundlagen:

- 1: Werk/Schöpfung/Kreation
- 2: Eingriff/Verletzung des Rechts
- 3: Keine Gestattung

→ Folge: Möglichkeit der Rechtsverfolgung (Abmahnung, Klage, einstweiliger Rechtsschutz §§ 97ff. UrhG)

## Das Werk

Riesiges Thema

Versuch der Vereinfachung/Herantasten

### *§ 2 Geschützte Werke UrhG*

*(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:*

*Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;*

*Werke der Musik;*

*pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;*

*Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;*

*Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;*

*Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;*

*Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.*

*(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.*

## Das Werk

Juristisches Denken: Gesetzliche Voraussetzung gefunden, was nun mit Einzelfällen

→ Subsumtion

Einheitliche Schutzvoraussetzung nach Rechtsprechung und Literatur: Während durchaus ganz verschiedene Werkarten geschützt werden, müssen sie in einem Punkt übereinstimmen:

Schutzfähig ist ein Werk jeglicher Art nur dann, wenn es eine **persönliche geistige Schöpfung** ist.

„**Persönlich**“ ist nur dasjenige, was ein Mensch schafft

## Das Werk

### „Geistige Schöpfung“

BGH: „Das urheberrechtlich geschützte Werk ist ein Immaterialgut, das im Werkstück lediglich konkretisiert wird“  
Entscheidend ist die kreative und unterscheidbare **geistige** Idee nicht irgendeine persönliche geistige Leistung, sondern eine persönliche geistige **Schöpfung**

Begriff Schöpfung: Schaffensvorgang der eine gewisse **Gestaltungshöhe/Schöpfungshöhe** besitzt  
Schöpfung üblicherweise nur dann, wenn etwas noch nicht Dagewesenes geschaffen wird

Anforderungen, die von der Rechtsprechung bisher an die urheberrechtliche Schutzfähigkeit gestellt worden sind, fallen je nach Werkart unterschiedlich aus.

Musikwerken: Beispielsweise sind die Anforderungen an die schöpferische Eigentümlichkeit bei Musikwerken gering. In diesem Bereich ist der Schutz der kleinen Münze, also der einfachen, aber gerade noch geschützten geistigen Leistungen, anerkannt, sodass zB bei der Schlagermusik nur ein verhältnismäßig geringer Eigentümlichkeitsgrad ausreicht (aber keine einfache Tonleiter etc.)

Ergebnis: Insgesamt recht weiter Werkbegriff! „Individuelle Idee eines Menschen“

## Verletzung Recht am Werk

### § 11 UrhG

„Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.“

Bedeutet unter Anderem:

§ 16 Vervielfältigungsrecht

§ 17 Verbreitungsrecht

§ 18 Ausstellungsrecht

§ 19 Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

§ 19a Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

§ 21 Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger

§ 22 Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung

§ 23 Bearbeitungen und Umgestaltungen

Achtung: regelmäßig kein Vorsatz erforderlich

Ausnahme: Unwissende Eigenschöpfung eines bereits bestehenden Werks

Folgen: Abmahnung, Unterlassensansprüche, Zahlungsansprüche, sogar Straftatbestand in § 106 UrhG!



## Schranken des Urheberrechts

### § 51 Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1.  
einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2.  
Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3.  
einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

Von der Zitierbefugnis gemäß den Sätzen 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

### § 51a Karikatur, Parodie und Pastiche

Zulässig ist die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches. Die Befugnis nach Satz 1 umfasst die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des genutzten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

Beachte auch immer:

### § 64 Allgemeines

Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

## Schranken des Urheberrechts

### § 52 UrhG Öffentliche Wiedergabe

(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege sowie der Gefangenenbetreuung, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.

Beachte hier aber Zahlung für Wiedergabe (meist an GEMA)

## Nutzungsrecht

### § 31 UrhG:

- (1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.
- (2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.
- (3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.
- (4) (weggefallen)
- (5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

## Nutzungsrecht

Lizenzvertrag mündlich und konkludent möglich!

Besser Schriftform (Umfang der Nutzung, Vergütung, Dauer etc.)

Urheberrechte sind nicht abtretbar!

Nur wirtschaftliche Nutzung des Originalwerks, bei Änderungen zusätzlich Einwilligung notwendig, § 39 UrhG

## Beispiele Musikverein aus Praxis

1. Noten kopieren, ohne Rechte gesichert/geprüft zu haben

GEMA, Verlage oder VG Musikedition verwalten regelmäßig Urheberrechte für Kopie und Aufführung

§ 53 Abs.4 UrhG

Die Vervielfältigung

a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,

b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige

Vervielfältigung handelt, ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung

des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder zum eigenen

Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

Kaum Bedeutung, da das handschriftliche Kopie nicht weiter verwendet werden darf (keine Kopie/Aufführungen/Veröffentlichungen etc.)

2. Fotografien im Internet teilen, ohne das Urheberrecht des Fotografen zu beachten

## Was kann man tun?

Gefühl für Urheberrecht/Grundlagen entwickeln

Im Zweifel Beratung in Anspruch nehmen

→ Beratungshotline BMCO, im UrhR tätiger RA

Auch GEMA, VG Musikedition, oder Verlage können Infos liefern

Abwägung in Praxis

Insgesamt mit Achtsamkeit vorgehen, denn:

### **§ 106 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke**

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

## Vorgehen bei Abmahnung

Abmahnung erhalten

Ruhe bewahren, lesen und auf Schlüssigkeit prüfen

Durchaus auch „Fake-Abmahnungen“ und Betrugsmaschen („Google-Fonts“)

Abmahnungen nur um Gewinne zu generieren können rechtsmissbräuchlich sein

Stimmt der Vorwurf?

Fristen notieren und Anwalt konsultieren

In der Regel deutliche Kostenreduktion vorgerichtlich erzielbar!

## Fragen aus Alltag

Offene Fragenrunde zu Praxisfällen

**Grundsätzlich sollte man Folgendes beachten:**

- 1) Ist die vorliegende Leistung eine persönliche geistige Schöpfung und damit als Werk nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) geschützt?
- 2) Berührt die Nutzung des Werks Verwertungs- oder Urheberpersönlichkeitsrechte des Urhebers\*der Urheberin (z. B. Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe, Bearbeitung, Recht gegen Entstellung)?
- 3) Sind Ausnahmetatbestände vorhanden, die die Verwertung des Werkes ausnahmsweise ohne Erlaubnis des Urhebers\*der Urheberin gestatten (so genannte Schranken des Urheberrechts)? Falls ja, sind diese vergütungspflichtig, d.h. darf ich zwar ohne Erlaubnis nutzen, muss aber trotzdem für die Nutzung bezahlen?



## Fallbeispiele fürs Grundverständnis

*Hannes hat für einen gemeinsamen Filmabend Freunde eingeladen. Sie streamen dafür einen Film über einen bekannten Video-on-Demand-Dienst, teilen sich die anfallende Gebühr und sehen sich den Film gemeinsam an. Ist daran etwas auszusetzen?*

*Am nächsten Tag fragt Hannes seine Klassenlehrerin, ob sie den Film nicht auch in der Klasse zeigen könnte. Darf er das?*

*Die Klassenlehrerin findet den Film auch gut, verschiebt das Vorführen des Films aber auf den letzten Tag vor den Ferien. Sie will den Film dann im Rahmen eines Schulkinoabends in der Aula von ihrer privaten Blu-Ray zeigen, um die beste Qualität zu gewährleisten. Darf sie das?*

*Martin hat auf einer ihm bisher unbekanntem Website im Internet das neueste Musikvideo seiner Lieblingsband gefunden. Weil er seine Freunde ebenfalls hieran teilhaben lassen will, postet er auf seinem Facebook-Profil einen Link zum Video. Schnell kommentiert eine Bekannte unter das Video, die Martin warnt. Ihrer Meinung nach stammt das Video von einer dubiosen Internetseite, weshalb schon das Verlinken durch Martin eine Urheberrechtsverletzung sein könnte. Hat Martins Bekannte Recht?*

*Marie hat für eine Party aus ihrem Kleiderschrank ein originelles Outfit zusammengestellt, das perfekt zu ihrer neuen Frisur passt. Ist das Outfit durch das Urheberrecht geschützt, oder darf Vanessa in genau dem gleichen Outfit auf der Party erscheinen?*

## Fallbeispiele fürs Grundverständnis

*Can und seine Band haben einen Song von den Beatles neu arrangiert. Dürfen sie den Song öffentlich spielen, obwohl Text und Melodie von den Beatles stammen? Ändert sich etwas, wenn sie den Song nur auf dem Sommerfest der Schule spielen wollen? Und fällt das neue Arrangement von Cans Band unter das Urheberrecht?*

*Agata findet im Internet ein originelles Foto, das gut zu ihrem Beitrag für die Schülerzeitung passt. Darf sie das Foto herunterladen und verwenden?*

*Sadiye und Jamal haben ein lustiges Video mit Sadiyes Katze gedreht. Sadiye hat auf einer CD von einer englischen Band den idealen Song dazu gefunden. Wem darf sie den Film zeigen, wenn er mit der Musik unterlegt ist?*

*Bei einer privaten Geburtstagsparty hat Simon Fotos von Vanessa und Karl gemacht, als die beiden gerade so tun, als wären sie ein Liebespaar. Am nächsten Tag ist den beiden das peinlich. Simon möchte das Foto im Internet hochladen, aber Vanessa verbietet ihm das. Kann sie das?*

## Fallbeispiele fürs Grundverständnis

*Swantje hat in einem Filmprojekt ein Video gedreht, in das sie kurze Stücke aus einem Hollywood-Film hineinkopiert hat. Sie meint, das sei erlaubt, weil es sich nur um Zitate handelt. Gibt es eine solche Regel? Und bezieht sie sich auch auf kurze Musikpassagen?*

## RA Jonas David Jacob LL.M.

Rechtswissenschaft und Trompete an Musikhochschule parallel studiert  
LL.M. Wirtschaftsrecht in Hamburg  
Dissertation in Münster und Köln im AGG  
Als Anwalt in Düsseldorf und Wuppertal  
Schwerpunkt Kunstrecht (Arbeitsrecht, Vereinsrecht, Urheberrecht)  
Weiterhin Konzerte (Musik ist essentiell!)

[www.jonasjacob.de](http://www.jonasjacob.de)